

# Satzung Stahlinstitut VDEh

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung des Stahlinstituts VDEh am 4. Dezember 2018

(Fassung vom 02. August 2019, genehmigt durch die Bezirksregierung)

## I. Name, Sitz und Zweck

### § 1

#### Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

#### **Stahlinstitut VDEh**

Er ist aus dem am 14. Dezember 1860 gegründeten Technischen Verein für Eisenhüttenleute hervorgegangen, der seit dem 1. Januar 1881 den Namen „Verein Deutscher Eisenhüttenleute“ trug.

Das Stahlinstitut VDEh hat die Rechte einer juristischen Person\*. Sein Sitz ist Düsseldorf.

### § 2

#### Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung zur Gewinnung von Ergebnissen auf dem Gebiet von Eisen, Stahl und verwandten Werkstoffen. Es ist das Ziel des Vereins, technisch-wissenschaftliche Beiträge für die Stärkung und technologische Weiterentwicklung der Stahlindustrie in Deutschland und Europa zu erbringen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a. Organisation und Bereitstellung finanzieller Mittel zur Durchführung von Forschungsprojekten

- b. Beteiligung an Normungs- und Standardisierungstätigkeiten im Bereich Eisen, Stahl und verwandten Werkstoffen;
- c. Förderung des technisch-wissenschaftlichen Nachwuchses auf dem Gebiet von Eisen und Stahl und der Weiterbildung, u.a. durch Seminare und Konferenzen;
- d. Bereitstellung von Expertisen zur Bearbeitung ausgewählter technischer Projekte.

2. Das Stahlinstitut VDEh verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Stahlinstitut VDEh ist selbstlos tätig; es verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Stahlinstituts VDEh dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Stahlinstituts VDEh. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Rückgabe bezahlter Beiträge oder auf das Vermögen des Stahlinstituts VDEh.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

\* Die Rechte einer juristischen Person sind dem Verein durch Erlass des Königs von Preußen vom 29. April 1897 verliehen worden.

3. Zu den Aufgaben des Stahlinstituts VDEh gehört auch die Vertretung seiner Angelegenheit bei den Stellen des Staates, für die es auch als unparteiischer Berater tätig werden darf.
4. Das Stahlinstitut VDEh hält sich von jeder politischen Tätigkeit fern.
5. Die Durchführung von Forschungs-, Normungs-, Standardisierungs- und sonstigen Projekten richtet sich nach der vom Vorstand zu beschließenden „Geschäftsordnung für die Zusammenarbeit zwischen dem Stahlinstitut VDEh und seinen Mitgliedern“.

## II. Mitgliedschaft und Mitgliedsbeitrag

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Fördernde Mitglieder des Stahlinstituts VDEh können Unternehmen sein, die auf dem Gebiet von Eisen, Stahl und verwandten Werkstoffen tätig sind.

Als fördernde Mitglieder mit eingeschränkten Rechten können auch nicht-stahlproduzierende Unternehmen und sonstige Einrichtungen aufgenommen werden. Diese Mitglieder haben keinen Sitz im Vorstand.

Persönliche Mitglieder können Personen aus Technik, Wissenschaft, Industrie und Handel sein.

Als persönliches Mitglied kann aufgenommen werden,

- a. wer die Abschlussprüfung an einer Universität, Hochschule oder Fachhochschule in technischen, naturwissenschaftlichen oder betriebswirtschaftlichen Fächern abgelegt hat;
- b. wer eine staatlich anerkannte Abschlussprüfung als Ingenieur abgelegt hat;
- c. wer, ohne die Bedingungen zu a) oder b) zu erfüllen, eine mindestens fünfjährige ingenieurmäßige Berufstätigkeit nachweist;
- d. wer, ohne die Bedingungen zu a) bis c) zu erfüllen, auf dem Gebiet schöpferischer technischer Arbeit außergewöhnliche Leistungen nachweisen kann;
- e. wer in leitender Stellung in Industrie oder Handel tätig ist oder durch wissenschaftliche oder schriftstellerische Tätigkeit Beziehungen zur Technik unterhält. Der Vorstand kann hierzu ergänzende Bestimmungen beschließen.

Als studierendes Mitglied kann aufgenommen werden, wer an Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen in den unter 3. a) genannten Fächern immatrikuliert ist.

Nach erfolgreicher Abschlussprüfung erhält das studierende Mitglied automatisch den Status eines persönlichen Mitgliedes.

Ehrenmitglieder des Stahlinstituts VDEh können von der Mitgliederversammlung ernannt werden.

Aufnahmegesuche sind an die Geschäftsstelle zu richten. Über Aufnahme oder Ablehnung von fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand, bei persönlichen Mitgliedern entscheidet das Geschäftsführende Vorstandsmitglied. ~~Die Entscheidungen werden nicht begründet.~~ **Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen\*\*.**

\*\* Satzungsanpassungen auf Vorschlag der Bezirksregierung Düsseldorf zur Beschlussfassung auf der Mitgliederversammlung am 01.10.2019.

## § 4

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht auf Auskünfte des Vereins in allen Angelegenheiten seiner technisch-wissenschaftlichen Arbeit. Die Auskünfte werden nach bestem Wissen erteilt, jedoch ohne Übernahme einer Haftung.
2. Die persönlichen Mitglieder haben gleiche Rechte. Sie haben in der Mitgliederversammlung jeweils eine Stimme.
3. Fördernde Mitglieder sind stimmberechtigt in Relation zur Höhe ihrer Mitgliedsbeiträge. Pro 1000 Euro Mitgliedsbeitrag erhalten sie eine Stimme. Die Anzahl der Stimmen je Mitglied ist beschränkt auf 300 Stimmen. **Die Stimmrechte der fördernden Mitglieder sind keine Sonderrechte im Sinne des § 35 BGB; sie können mit einer satzungsändernden Stimmenmehrheit nach § 16 dieser Satzung geändert oder aufgehoben werden\*\*.**
4. Die Ehrenmitglieder und Träger der Carl-Lueg Denkmünze\* haben die Rechte persönlicher Mitglieder.
5. Die fördernden Mitglieder haben das Vorschlagsrecht zur Benennung der Vorstandsmitglieder. Hierfür sollen insbesondere Personen benannt werden, die im technischen Bereich führend verantwortlich sind.
6. Alle Mitglieder sind verpflichtet, das Stahlinstitut VDEh bei der Erfüllung seiner Aufgaben in jeder möglichen Weise zu unterstützen. Sie sind an die Satzung gebunden.

\* Dieser Auszeichnung liegen die Bestimmungen über Stiftung und Verleihung der Carl-Lueg-Denkmünze vom 6. Dezember 1903 zugrunde.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der persönlichen und studierenden Mitglieder wird vom Vorstand festgesetzt.

Für die studierenden Mitglieder und für die persönlichen Mitglieder, die ohne Anstellung sind oder sich im Ruhestand befinden, wird ein ermäßigter Beitrag festgesetzt.

Die Beiträge sind bis zum 31. März eines jeden Jahres für das laufende Jahr gebührenfrei an die Geschäftsstelle zu zahlen.

2. Ehrenmitglieder und Träger der Carl-Lueg-Denkmünze sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

3. Fördernde Mitglieder zahlen die nach dem vom Vorstand festgesetzten Beitragsschlüssel errechneten Beiträge.

Bei vorübergehender Einstellung der Erzeugung ist für die Ausfalldauer der Beitrag zu zahlen, der sich aus dem Durchschnitt des Beitrages in den vorausgegangenen sechs Monaten mit Erzeugung errechnet.

Fördernde Mitglieder, auf die der vom Vorstand festgesetzte Beitragsschlüssel nicht angewendet werden kann, zahlen vom Vorstand festgesetzte, angemessene Mindestbeiträge.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch schriftliche Austrittserklärung; diese wird zum Jahresende wirksam und muss

- bei fördernden Mitgliedschaften bis zum 31.12. des vorhergehenden Jahres,
- bei persönlichen/studierenden Mitgliedern bis zum 15. November des laufenden Jahres

bei der Geschäftsstelle eingegangen sein;

2. durch Aufgabe des Studiums;

3. durch Ausschluss.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn das Verhalten des Mitgliedes den Belangen des Stahlinstituts VDEh zuwiderläuft, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz wiederholter Mahnung nicht bezahlt wird oder wenn das Mitglied die Mitgliedschaft zur Erreichung persönlicher oder parteipolitischer Ziele missbraucht.

### III. Gliederung und Verwaltung

#### § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Stahlinstituts VDEh sind

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand.
3. das Geschäftsführende Vorstandsmitglied;

Die Tätigkeit der Organmitglieder - mit Ausnahme des Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes - ist ehrenamtlich.

#### § 8 Die Mitgliederversammlung

1. In der Regel findet in jedem Geschäftsjahr eine Mitgliederversammlung statt, spätestens in jedem zweiten Jahr.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Verlangen des Vorstandes oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder (gemessen an der Anzahl der Stimmrechte) einzuberufen.
3. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vorher unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich bekanntzugeben. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Dringlichkeitsanträge in der Versammlung können nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder (gemessen an der Anzahl der Stimmrechte) zugelassen werden; sie dürfen sich nicht auf Änderungen der Satzung beziehen.
4. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung umfasst u.a.:
  - a. Wahlen zum Vorstand (§ 9,1 a);
  - b. Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes;
  - c. Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern aus dem Kreis der fördernden Mitglieder, die kein anderes Amt im Stahlinstitut VDEh innehaben;
  - d. Jahresbericht, falls er nicht in der Zeitschrift „Stahl und Eisen“ veröffentlicht wird;
  - e. Vorträge;
  - f. Änderung der Satzung (§ 16).

## § 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus höchstens 20 Mitgliedern, und zwar aus
  - a. den von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der fördernden Mitglieder gewählten Personen; sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt; die Wiederwahl ist zulässig; Zu- und Ersatzwahlen gelten für den Rest der jeweiligen Amtsdauer. Der Vorstand bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt;
  - b. dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied
  - c. und zusätzlich denjenigen Vorstandsmitgliedern, die jemals das Amt des Vorsitzenden für eine volle Amtsperiode bekleidet haben; diese sind Gäste des Vorstandes ohne Stimmrecht.
  - d. Der Vorstand ist gehalten, bis zu drei persönliche Mitglieder aus dem wissenschaftlichen Bereich als Gäste in den Vorstand zu kooptieren, um die Vernetzung mit wissenschaftlichen Einrichtungen zu gewährleisten.
2. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Ehrenamt während der Dauer ihrer das Ehrenamt vermittelnden beruflichen Funktion aus; sie verlieren dieses mit dem Ausscheiden aus dieser beruflichen Funktion bei einem fördernden Mitglied.
3. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor, er berät oder beschließt in den Angelegenheiten, die ihm durch die Satzung vorbehalten sind oder von der Mitgliederversammlung oder vom Vorsitzenden vorgelegt werden, führt die Entscheidungen der Mitgliederversammlungen durch, überwacht die laufende Geschäftsführung des Stahlinstituts VDEh und bereitet Vorschläge zu allen grundsätzlichen Angelegenheiten für die Mitgliederversammlung vor. Zu seinen Obliegenheiten gehören besonders die Stellungnahme zur Organisation und Verwaltung des Stahlinstituts VDEh sowie zur Rechnungslegung, die Beschlussfassung zum Jahreshaushalt und die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für die persönlichen/studierenden Mitglieder. Außerdem setzt er den Schlüssel für den Beitrag der fördernden Mitglieder fest.
4. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für die Dauer von zwei vollen Kalenderjahren. Wiederwahl ist möglich.
5. In wichtigen Angelegenheiten, über die eine Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen ist, ist der Vorstand zur Entscheidung berechtigt, wenn mit der Erledigung nicht bis zur Einberufung einer Mitgliederversammlung gewartet werden kann. Zu solchen Entscheidungen ist die Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung einzuholen.

## § 10

### Der Vorsitzende und seine Stellvertreter

1. Der Vorsitzende leitet die Geschäfte des Vorstandes. Er beruft die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ein und leitet sie.
2. Bei seiner Verhinderung vertreten ihn die beiden Stellvertreter.
3. Der Vorsitzende bestellt nach Zustimmung des Vorstandes das Geschäftsführende Vorstandsmitglied.

## § 11

### Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied

Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.

Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied leitet die Geschäftsstelle. Weitere Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes werden durch die vom Vorsitzenden zu erlassende Geschäftsordnung und den Anstellungsvertrag geregelt.

## § 12

### Beschlussfassung der Organe

1. Beschlussfähigkeit
  - a. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 persönliche Mitglieder und 50% der fördernden Mitglieder (gemessen an der Anzahl der Stimmrechte) vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen drei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig.
  - b. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
2. Abstimmung

Die Organe wählen und beschließen, soweit die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmrechte.  
Im Vorstand hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.  
Vertretung durch einfache schriftliche Vollmacht ist zulässig.  
Der Vorstand kann auch schriftlich abstimmen. Für die Wirksamkeit der Beschlussfassung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.
3. Niederschrift

Über die gefassten Beschlüsse und Wahlen sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind für die Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied, im Übrigen vom Geschäftsführenden Vorstandsmitglied allein, zu unterzeichnen.



### **§ 13 Projekte**

Für bestimmte technisch-wissenschaftliche Aufgaben können vom Vorstand temporäre Projekte gebildet werden. Für sie gilt die „Geschäftsordnung für die Zusammenarbeit zwischen dem Stahlinstitut VDEh und seinen Mitgliedern“ (siehe § 2, Ziffer 5).

Projekte bearbeiten ein technisch-wissenschaftliches Thema im Kreis von Unternehmens-/Hochschulvertretern und Sachverständigen nach rechtlicher Vorprüfung auf Basis der Geschäftsordnung mit dem Ziel, durch technische Zusammenarbeit entsprechend dem Satzungszweck die allgemeinen Stahltechnologien weiterzuentwickeln.

### **§ 14 Vertretung des Vereins**

1. Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB):
  - a. Das Stahlinstitut VDEh wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden (oder einen seiner Stellvertreter) und das Geschäftsführende Vorstandsmitglied. Sollte das Geschäftsführende Vorstandsmitglied verhindert sein, tritt an seine Stelle ein Stellvertreter des Vorsitzenden.

Sofern das Amt des Vorsitzenden und das des Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes durch ein und dieselbe Person ausgeübt werden, wird das Stahlinstitut VDEh durch diese Person allein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Fall der Verhinderung dieser Person treten an deren Stelle die beiden Stellvertreter des Vorsitzenden.

- b. Die Wirksamkeit eines vorgenommenen Rechtsgeschäfts ist nicht davon abhängig, ob tatsächlich ein Fall der Verhinderung vorlag.

2. Besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB:

Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied hat die Stellung eines besonderen Vertreters i. S. des § 30 BGB. Es vertritt das Stahlinstitut VDEh im Rahmen des § 11. Sofern das Geschäftsführende Vorstandsmitglied zugleich Vorsitzender des Stahlinstituts VDEh ist, vertritt es das Stahlinstitut VDEh neben den Geschäften der laufenden Verwaltung auch bei allen übrigen Geschäften.

#### IV. Rechnungslegung und Vereinsvermögen

##### § 15 Verwaltung des Vereinsvermögens

1. Das Vereinsvermögen wird im Auftrag des Vorstandes von dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied verwaltet.

Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied ist dem Stahlinstitut VDEh für die Verwaltung des Vermögens im Rahmen der Satzung verantwortlich.

2. Für jedes Geschäftsjahr sind eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) aufzustellen und von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen und zur Berichterstattung vorzulegen.

Der vom Wirtschaftsprüfer testierte Jahresabschluss ist durch mindestens zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer zu prüfen und der Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstandes vorzulegen.

3. Das Stahlinstitut VDEh darf Rücklagen ansammeln, soweit dies den Vorschriften der Abgabenordnung im Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ entspricht.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### V. Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

##### § 16 Satzungsänderung

1. Änderungen der Satzung können in einer Mitgliederversammlung von drei Vierteln der anwesenden

Stimmrechte beschlossen werden, wenn die Absicht der Änderung bei der Einberufung der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung bekanntgegeben war. Änderungen der Satzung werden erst nach Genehmigung der zuständigen Regierungsbehörde wirksam.

2. Änderungen der §§ 2, 15 und 16 sind nur insoweit zulässig, als das zuständige Finanzamt und die zuständige Regierungsbehörde zugestimmt haben.

##### § 17 Auflösung

1. Das Stahlinstitut VDEh kann nur dann aufgelöst werden, wenn es nicht mehr möglich erscheint, dass es seine Zwecke erfüllt. Für die Auflösung müssen sich in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten aussprechen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Stahlinstituts VDEh oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft ~~zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet von Eisen und Stahl und verwandten Werkstoffen~~, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet von Eisen und Stahl und verwandten Werkstoffen zu verwenden hat\*.

##### § 18 Übergangsbestimmung

Diese Satzung hebt die bisherige Satzung auf. Die Mitgliederversammlung überträgt dem Vorstand das Recht, solche Satzungsänderungen zu beschließen, die etwa von den zuständigen Behörden verlangt werden.